

Allgemeine Lieferbedingungen

(Stand: März 2021)

Albrecht Zwick GmbH,

Bandstahlstraße 27, 58093 Hagen-Halden

nachstehend „der Verwender“ genannt

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem „Verwender“ (der Albrecht Zwick GmbH) und dem „Vertragspartner“.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verwender in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung bzw. eine Bestätigung des Verwenders in Textform maßgebend.

2. Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Bestellungen und Aufträge des Vertragspartners gelten als verbindliches Vertragsangebot, das der Verwender innerhalb von 7 Tagen nach Zugang annehmen kann. Die Annahme kann

entweder in Textform (etwa durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Waren erfolgen.

- (3) Für den Umfang der geschuldeten Leistung ist der Inhalt der Auftragsbestätigung des Verwenders maßgeblich. Darüberhinausgehende Mehr- oder Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten. Sofern im Falle einer Bestellung die Annahme durch Auslieferung der Waren erfolgt, ist der Inhalt des Angebots maßgeblich.
- (4) Handelsübliche Über-/Unterlieferungen von +/- 10 % der bestellten Menge bleiben dem Verwender vorbehalten und gelten als vertragsgemäße Erfüllung. Aus einer Mengenabweichung innerhalb dieser Varianz kann der Vertragspartner keine Rechte herleiten.
- (5) Der Verwender behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwenders weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verwenders diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels abweichender Vereinbarung der Wahl durch den Verwender überlassen.
- (2) Vom Verwender in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- (3) Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verwender, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versand- und / oder Abholbereitschaft mitgeteilt ist.
- (4) Der Verwender ist zur Teillieferung berechtigt, sofern die Teillieferung für den Vertragspartner sinnvoll verwendbar ist, sich durch die Teillieferung die Lieferung insgesamt nicht wesentlich verzögert und für den Vertragspartner kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- (5) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse, Pandemien oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten des Verwenders – unmöglich oder i. S. d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird der Verwender für die Dauer des Lieferhindernisses und dessen Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird der Verwender den Vertragspartner unverzüglich unterrichten und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Sofern solche Ereignisse dem Verwender die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verwender zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- (6) Verzögert sich die Lieferung, weil sich der Vertragspartner im Annahmeverzug befindet, geschuldete Mitwirkungshandlungen unterlässt oder aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, ist der Verwender berechtigt, Ersatz des dadurch entstehenden Schadens einschließlich eventueller Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat, beginnend einen Monat nach dem vereinbarten Versandtermin beziehungsweise, wenn ein solcher nicht vereinbart wurde, nach Anzeige der Versandbereitschaft, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Rechnungsbetrags berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, auf einen solchen Schaden wird die berechnete Pauschale angerechnet.
- (7) Transportkostenerhöhungen und Tarifänderungen können von dem Verwender dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.

- (8) Wird dem Vertragspartner durch einen vom Verwender damit beauftragten Spediteur Ware geliefert, die in Leergut verschiedener Formen verpackt ist, so verbleibt das Eigentum an dem Leergut stets beim Verwender. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Leergut in gleicher Anzahl, Art und Güte an den Verwender zurückzuführen. Dazu erstellt der Verwender oder ein von ihm damit beauftragter Spediteur eine Leergutkontenübersicht, dessen Saldo vom Vertragspartner bestätigt werden muss. Sollte innerhalb von 5 Tagen nach Übersendung der Übersicht keine Rückmeldung des Vertragspartners erfolgen, geht der Verwender ohne weitere Aufforderung von der Richtigkeit des aufgelisteten Bestandes und stillschweigender Bestätigung aus. Dieser Bestand ist dann Grundlage für weitere Lieferungen.
- (9) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe auf den Vertragspartner über. Bei Versendung der Ware – auch von einem dritten Ort – geht die Gefahr bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über.

4. Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Falls nicht abweichend vereinbart, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen des Verwenders grundsätzlich ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung zu erfolgen, wobei der Zahlungseingang beim Verwender maßgeblich ist.
- (3) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Verwenders durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird (z.B., wenn die Warenkreditversicherer des Verwenders den Vertragspartner nicht mehr versichern bzw. eine Überschreitung der Warenversicherungssumme droht), so ist der Verwender nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Verwender den Rücktritt sofort

erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

- (4) Eine Zahlung durch Scheck/Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.
- (5) Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners; sie sind sofort fällig.
- (6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (7) Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen den Verwender ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Verwenders zulässig.

5. Mängelgewährleistung

- (1) Die Ware ist nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten unverzüglich zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Verwender hiervon unverzüglich, jedenfalls innerhalb 3 Werktagen, Anzeige in Textform zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Vertragspartner offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 7 Werktagen ab Lieferung in Textform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (2) Beruht ein Mangel auf einem Verschulden des Verwenders, so kann der Vertragspartner Schadensersatz nur unter den in § 6 (Haftung) bestimmten Voraussetzungen verlangen.
- (3) Haftet der Verwender nach Maßgabe dieser AGB wegen Mängeln der Ware, so ist der Verwender nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung des Verwenders den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch

unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- (5) Bei Mängeln der Ware, die in den Verantwortungsbereich eines Vorlieferanten des Verwenders fallen, wird der Verwender nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender können bei Mängeln der Kaufsache unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen – mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verwenders oder seiner Erfüllungsgehilfen – nur und erst geltend gemacht werden, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen den Verwender gehemmt.
- (6) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verwender beträgt ein Jahr ab Lieferung oder – soweit eine Abnahme erforderlich ist – ab der Abnahme, sofern nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Ansprüche i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
 - der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
 - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder

- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, auf deren Erfüllung der Vertragspartner zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verwenders.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung von sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verwenders gegen den Vertragspartner aus der Bestellung und der gesamten bestehenden Geschäftsbeziehung.
- (2) Die vom Verwender an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verwenders. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltware“ genannt.
- (3) Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltware unentgeltlich für den Verwender.
- (4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 10) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle der Veräußerung ist der Verwender berechtigt, den Endkunden über den Eigentumsvorbehalt zu informieren, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse des Verwenders besteht.
- (5) Wird die Vorbehaltware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verwenders als Hersteller erfolgt und der Verwender unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im

Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verwender eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verwender. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Verwender anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verwenders an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verwender ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verwender ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an den Verwender abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verwender darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verwender über Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.
- (8) Der Vertragspartner hat die dem Verwender gehörenden Waren auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihm die Versicherungsansprüche abzutreten. Der Verwender ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Versicherungspartners zu leisten.
- (9) Der Verwender wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verwender.
- (10) Tritt der Verwender bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld ist der Geschäftssitz des Verwenders.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit Verträgen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner ist der Geschäftssitz des Verwenders. Es bleibt dem Verwender unbenommen, gegen den Vertragspartner auch an diesem allgemeinen Gerichtsstand Klage zu erheben. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen zwingend einen abweichenden, ausschließlichen Gerichtsstand bestimmen.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen der Lieferbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dem Vertrag und den Allgemeinen Lieferbedingungen erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und dem Zweck der weggefallenen Regelung Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt.